

Gemeindeordnung VSG Sirnach

1. Synopse „Alte/Neue Gemeindeordnung“

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
		Hauptgrund für die Überarbeitung der GO ist die Reduzierung der Behördemitglieder von 7 auf 5.
		Weitere Gründe: - Vereinfachung und damit verbunden eine Reduzierung der Artikel - Anpassung von Begrifflichkeiten
	<i>Vorbemerkung</i>	
(Zur besseren Leserlichkeit wird in diesem Reglement die männliche Person verwendet. Alle entsprechenden Passagen gelten selbstverständlich auch für die weibliche Person.)	Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gebiet	Art. 1 Gebiet	
Die Volksschulgemeinde Sirnach umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Sirnach.	Die Volksschulgemeinde Sirnach umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Sirnach.	-

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
Art. 2 Rechtsstellung	Art. 2 Rechtsstellung	
Die Volksschulgemeinde Sirnach ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Steuerhoheit und eigener Verwaltung.	Die Volksschulgemeinde Sirnach ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Steuerhoheit und eigener Verwaltung.	-
Art. 3 Aufgabe	Art. 3 Aufgabe	
Die Volksschulgemeinde Sirnach erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und in diesem Reglement übertragenen Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarschule, Oberstufe und Sonderklasse.	Die Volksschulgemeinde Sirnach erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und in diesem Reglement übertragenen Aufgaben in den Bereichen Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule .	Oberstufe -> Sekundarschule Sonderklasse ist ein Teil der Primarschule und der Sekundarschule.
Sie kann weitere Aufgaben übernehmen.	Sie kann weitere Aufgaben übernehmen.	
Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen oder für die Zusammenarbeit Verträge eingehen.	Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder öffentlichrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen oder für die Zusammenarbeit Verträge eingehen.	
Art. 4 Schulorte	Art. 4 Schulorte	
Als Standorte für Schule und Kindergarten gelten Busswil, Egg und Sirnach. Die Schulvorsteherschaft sorgt dafür, dass mittels Verträgen den Oberstufenschülern aus Busswil der Besuch des Oberstufenzentrums Ägelsee (Wilen-Rickenbach) ermöglicht wird. Weitere Schulorte sind mittels Verträgen möglich.	Als Standorte für Schule und Kindergarten gelten Busswil, Egg und Sirnach. Die Schulbehörde sorgt dafür, dass mittels Verträgen den Sekundars schülern aus Busswil der Besuch des Sekundar schulzentrums Ägelsee (SSG Rickenbach-Wilen) ermöglicht wird. Weitere Schulorte sind mittels Verträgen möglich.	Schulvorsteherschaft -> Schulbehörde

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
Art. 5 Organe	Art. 5 Organe	
<p>Die Organe der Volksschulgemeinde Sirnach sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner (Schulgemeinde) • Die Behörden, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> - die Schulvorsteherschaft und der Schulpräsident - die Rechnungsprüfungskommission - das Wahlbüro 	<p>Die Organe der Volksschulgemeinde Sirnach sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner (Schulgemeinde) • Die Behörden, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> - die Schulbehörde inkl. dem Schulpräsidenten - die Rechnungsprüfungskommission - das Wahlbüro 	

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
II. Die einzelnen Organe	II. Die einzelnen Organe	
A Die Schulgemeinde	A Die Schulgemeinde	
Art. 6 Stellung	Art. 6 Stellung	
Die Volksschulgemeinde Sirnach als Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner ist das oberste Organ der Gemeinde.	Die Volksschulgemeinde Sirnach als Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner ist das oberste Organ der Gemeinde.	-
Art. 7 Abstimmungen	Art. 7 Abstimmungen	
Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung. Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer haben die Möglichkeit, beratend mitzuwirken, insbesondere an der Schulgemeindeversammlung teilzunehmen und Meinungen zu vertreten. Eltern fremdländischer Schüler sowie Eltern von Schülern aus anderen Schulgemeinden erhalten die Einladungen zu den Schulgemeindeversammlungen.	Für Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung. Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer haben die Möglichkeit, beratend mitzuwirken, insbesondere an der Schulgemeindeversammlung teilzunehmen und Meinungen zu vertreten. Eltern fremdländischer Schüler sowie Eltern von Schülern aus anderen Schulgemeinden erhalten die Einladungen zu den Schulgemeindeversammlungen.	Einschluss aller politischen Rechte, Umsetzbarkeit Einbezug in der Schule sichergestellt, an Schulgemeindeversammlung unverhältnismässig
Art. 8 Verfahren	Art. 8 Verfahren	
Wahlen gemäss Art. 9 erfolgen an der Urne. Sachgeschäfte gemäss Art. 10 werden an der Schulgemeindeversammlung entschieden.	Wahlen gemäss Art. 9 erfolgen an der Urne. Sachgeschäfte gemäss Art. 10 werden an der Schulgemeindeversammlung entschieden.	
Die Schulvorsteherschaft kann auch Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.	Die Schulbehörde kann auch Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.	

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011 Januar 2012	Bemerkungen
<p>Art. 9 Wahlen</p> <p>Die Volksschulgemeinde Sirnach wählt an der Urne für 4 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulvorsteherschaft - Den Schulpräsidenten - Die Rechnungsprüfungskommission <p>Als Urnenoffizianten gelten diejenigen der Politischen Gemeinde.</p>	<p>Art. 9 Wahlen</p> <p>Die Volksschulgemeinde Sirnach wählt an der Urne für 4 Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schulbehörde - Den Schulpräsidenten - Die Rechnungsprüfungskommission <p>Als Urnenoffizianten und Stimmzähler an den Gemeindeversammlungen gelten diejenigen der Politischen Gemeinde.</p>	
<p>Art. 10 Sachgeschäfte</p> <p>Der Schulgemeindeversammlung müssen folgende Sachgeschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass sowie Änderungen der Gemeindeordnung - der jährliche Voranschlag mit dem Steuerfuss - die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht - Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulvorsteherschaft gemäss Art. 17 übersteigen - Genehmigung über Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern sie die Finanzkompetenz der Behörde überschreiten - neu zu übernehmende Aufgaben erheblicher Tragweite. <p>Vorbehalten bleibt Art. 8.</p>	<p>Art. 10 Sachgeschäfte</p> <p>Der Schulgemeindeversammlung müssen folgende Sachgeschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass sowie Änderungen der Gemeindeordnung der VSG - das jährliche Budget mit dem Steuerfuss - die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht - Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 18 übersteigen - Genehmigung über Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern sie die Finanzkompetenz der Schulbehörde überschreiten - neu zu übernehmende Aufgaben erheblicher Tragweite. <p>- Die Genehmigung von Bauabrechnungen über Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Schulgemeindeversammlung beschlossen wurden.</p> <p>Vorbehalten bleibt Art. 8.</p>	<p>Verbesserung der Transparenz</p>

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
Art. 11 Gemeindeversammlung	Art. 11 Gemeindeversammlung	
Die Schulgemeindeversammlung wird von der Schulvorsteherschaft einberufen und vom Schulpräsidenten geleitet.	Die Schulgemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen und vom Schulpräsidenten geleitet.	
Die Stimmberechtigten werden zur Schulgemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Einladung mit Traktandenliste einberufen.	Die Stimmberechtigten werden zur Schulgemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Einladung mit Traktandenliste einberufen.	
Eine Einberufung der Gemeindeversammlung muss auch erfolgen, wenn 300 Stimmberechtigte unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung verlangt.	Eine Einberufung der Gemeindeversammlung muss auch erfolgen, wenn 300 Stimmberechtigte unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung verlangen.	
Art. 12 Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 12 Verbindlichkeit der Traktandenliste	
Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.	Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.	
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.	
Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Vorsteherschaft. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.	Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde . Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.	
Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.	Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.	

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
Art. 13 Fakultatives	Art. 13 Fakultatives	
Ein Fünftel der Stimmbürger kann gegen einen Beschluss der Referendum Schulgemeindeversammlung das Referendum ergreifen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet. Die Urnenabstimmung hat innert sechs Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens stattzufinden.	Ein Fünftel der Stimmbürger kann gegen einen Beschluss der Referendum Schulgemeindeversammlung das Referendum ergreifen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage, vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet. Die Urnenabstimmung hat innert sechs Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens stattzufinden.	Schreibfehler
Art. 14 Publikationsorgane	Art. 14 Publikationsorgane	
Die amtlichen Publikationsorgane sind diejenigen der politischen Gemeinde Sirnach.	Die amtlichen Publikationsorgane sind diejenigen der politischen Gemeinde Sirnach.	
B Die Schulvorsteherschaft	B Die Schulbehörde	
Art. 15 Vorsteherschaft	Art. 15 Schulbehörde	
Die Schulvorsteherschaft ist das ausführende Organ der Volksschulgemeinde Sirnach. Sie besteht aus 6 Mitgliedern und dem Schulpräsidenten.	Die Schulbehörde ist das ausführende Organ der Volksschulgemeinde Sirnach. Sie besteht aus 4 Mitgliedern und dem Schulpräsidenten.	Mit der Einführung der Schulleitung werden operative Geschäfte nicht mehr in der Schulbehörde behandelt. Aus diesem Grund kann die Anzahl der Behörde-mitglieder reduziert werden.
Hauptamtlich im Dienste der Schule stehende Personen und deren Ehegatten sind nicht wählbar.	Hauptamtlich im Dienste der Schule stehende Personen und deren Ehegatten sind nicht wählbar.	
Die Schulvorsteherschaft konstituiert sich selbst.	Die Schulbehörde konstituiert sich selbst.	

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
<p>Art. 16 Befugnisse</p> <p>Die Schulvorsteherschaft vollzieht die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Stimmbürger. Sie stellt Lehrer, den Pfleger und weiteres Personal ein, soweit dies für die Besorgung der Angelegenheiten der Schule notwendig ist. Sie legt die Besoldung bzw. Entschädigung der Behörde, des Pflegers und der im Dienst der Volksschulgemeinde stehenden Personen fest. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organes fallen.</p>	<p>Art. 16 Befugnisse</p> <p>Die Schulbehörde vollzieht die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Stimmbürger. Sie stellt Schulleitungen, Lehrer, den Pfleger und weiteres Personal ein, soweit dies für die Besorgung der Angelegenheiten der Schule notwendig ist. Sie legt die Besoldung bzw. Entschädigung der Schulbehörde, des Pflegers, der Schulleitung und der im Dienst der Volksschulgemeinde stehenden Personen fest. Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organes fallen.</p>	Ergänzung
<p>Art. 17 Schulhauskultur, Selbstständigkeit</p> <p>Schulhauskultur und Selbstständigkeit der einzelnen Schulhäuser sollen gefördert werden.</p>	<p>Art. 17 Schulhauskultur, Selbstständigkeit</p> <p>Schulhauskultur und Selbstständigkeit der einzelnen Schulhäuser sollen gefördert werden.</p>	Es ist Ziel, die Eigenständigkeiten der Schulhausteams im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses der VSG Sirnach zu berücksichtigen, aber nicht zu fördern.
<p>Art. 18 Delegation Aufgaben</p> <p>Die Schulvorsteherschaft kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidenten, einem einzelnen Mitglied oder dem Pfleger übertragen.</p>	<p>Art. 17 Delegation Aufgaben</p> <p>Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidenten, einem einzelnen Mitglied, dem Pfleger oder der Schulleitung übertragen.</p>	Ergänzung
<p>Zur Vorbereitung von Geschäften kann sie Dritte beiziehen oder diesen die Vorbereitung übertragen.</p>	<p>Zur Vorbereitung von Geschäften kann sie Dritte beiziehen oder diesen die Vorbereitung übertragen.</p>	

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Okt. 11/Jan. 12	Bemerkungen
Art. 19 Ausgaben Kompetenz der Vorsteherschaft	Art. 18 Ausgaben Kompetenz der Schulbehörde	
Die Vorsteherschaft tätigt die von der Schulgemeinde beschlossenen und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben. Sie ist befugt, gesetzlich nicht vorgeschriebene und im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben zu tätigen, sofern der Betrag für einmalige Aufwendungen 5% und für jährlich wiederkehrende Aufwendungen 0,5% des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreitet.	Die Schulbehörde tätigt die von der Schulgemeinde beschlossenen und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben. Sie ist befugt, gesetzlich nicht vorgeschriebene und im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben zu tätigen, sofern der Betrag für einmalige Aufwendungen Fr. 500'000.00 5% und für jährlich wiederkehrende Aufwendungen Fr. 50'000.00 0,5% des Steuerertrages des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreitet.	Die Prozente wurden in Frankenbeträge umformuliert. Dabei ist die Finanzkompetenz im Vergleich zur geltenden GO gesenkt worden.
Art. 20 Sub-Kommission	Art. 19 Sub-Kommission	
Die Schulvorsteherschaft kann Sub-Kommissionen bilden. Sie bestimmt deren Zusammensetzung und Kompetenzen. Die Schulvorsteherschaft kann für die Sub-Kommissionen Berater ohne Stimmrecht beiziehen.	Die Schulbehörde kann Sub-Kommissionen bilden. Sie bestimmt deren Zusammensetzung und Kompetenzen. Die Schulbehörde kann für die Sub-Kommissionen Berater ohne Stimmrecht beiziehen.	
Art. 21 Sitzungen	Art. 21 Sitzungen	
Die Schulvorsteherschaft wird vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder mindestens zwei Mitglieder es verlangen.	Die Schulvorsteherschaft wird vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder mindestens zwei Mitglieder es verlangen.	Wird in der Geschäftsordnung geregelt.
Die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen richtet sich nach dem Gesetz.	Die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen richtet sich nach dem Gesetz.	Nach Einführung der Schulleitung keine Teilnahme der Lehrerschaft mehr vorgesehen, aber möglich.
Art. 22 Abstimmungen	Art. 20 Abstimmungen	
Um gültig beschliessen zu können, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der	Um gültig beschliessen zu können, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der	

Vorsitzende gestimmt hat.	Vorsitzende gestimmt hat.	
Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
Art. 23 Ausstandsgründe	Art. 21 Ausstandsgründe	
<p>Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort; - als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten; - sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben; - in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse habe oder aus anderen Gründen befangen sind. - Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren. 	<p>Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:</p> <p>–in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;</p> <p>–als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;</p> <p>–sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;</p> <p>–in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse habe oder aus anderen Gründen befangen sind.</p> <p>–Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.</p> <p>Als Ausstandsgründe gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege aufgeführten Anforderungen.</p>	<p>Vereinfachung</p>

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
<p>Art. 24 Protokoll</p> <p>Über die Sitzungen der Schulvorsteherschaft und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es hat die Anträge, Beschlüsse und die Teilnehmerschaft zu enthalten. Auf Verlangen eines Behördemitgliedes muss ein Verhandlungsprotokoll geführt werden.</p>	<p>Art. 24 Protokoll</p> <p>Über die Sitzungen der Schulvorsteherschaft und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es hat die Anträge, Beschlüsse und die Teilnehmerschaft zu enthalten. Auf Verlangen eines Behördemitgliedes muss ein Verhandlungsprotokoll geführt werden.</p>	<p>Wird bereits durch übergeordnetes Recht geregelt.</p>
<p>Art. 25 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>Wichtige Beschlüsse sind, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen, angemessen zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 22 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>Wichtige Beschlüsse sind, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen, angemessen zu veröffentlichen.</p>	
<p>Die Schulvorsteherschaft informiert die Bevölkerung über ihre Arbeit.</p>	<p>Die Schulbehörde informiert die Bevölkerung über ihre Arbeit.</p>	
<p>Art. 26 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheide der Schulvorsteherschaft kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung Beschwerde an die zuständige Instanz eingereicht werden.</p>	<p>Art. 23 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Entscheide der Schulbehörde kann nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung Beschwerde an die zuständige Instanz eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 27 Aufgaben des Schulpräsidenten</p> <p>Der Präsident steht der Volksschulgemeinde vor und vertritt sie nach aussen. Er leitet die Schulgemeindeversammlung und die Sitzungen der Schulvorsteherschaft. Er führt jene Aufgaben aus, welche ihm von der Gesetzgebung, der Schulgemeindeversammlung und der Schulvorsteherschaft übertragen werden.</p>	<p>Art. 24 Aufgaben des Schulpräsidenten</p> <p>Der Präsident steht der Volksschulgemeinde vor und vertritt sie nach aussen. Er leitet die Schulgemeindeversammlung und die Sitzungen der Schulbehörde. Er führt jene Aufgaben aus, welche ihm von der Gesetzgebung, der Schulgemeindeversammlung und der Schulbehörde übertragen werden.</p>	
<p>Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, kann der Präsident von sich aus besorgen, mit nachheriger Orientierung der Schulvorsteherschaft.</p>	<p>Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, kann der Präsident von sich aus besorgen, mit nachheriger Orientierung der Schulbehörde.</p>	

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
Art. 28 Schulpfleger Der Schulpfleger ist verantwortlich für die Rechnungsführung der Volksschulgemeinde. Er erledigt die ihm von der Vorsteherschaft übertragenen Aufgaben. Er ist zu den Verhandlungen beizuziehen und hat beratende Stimme.	Art. 25 Schulpfleger Der Schulpfleger ist verantwortlich für die Rechnungsführung der Volksschulgemeinde. Er erledigt die ihm von der Schulbehörde übertragenen Aufgaben. Er ist zu den Verhandlungen beizuziehen und hat beratende Stimme.	
Art. 29 Schulleiter Die Vorsteherschaft kann bestimmte Aufgaben und Kompetenzen Schulleitern übergeben. Sie erstellt dazu die notwendigen Pflichtenhefte.	Art. 26 Schulleitung Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulgesetz. Die Schulbehörde kann weitere bestimmte Aufgaben und Kompetenzen Schulleitungen übergeben.	Begrifflichkeit Umfassende Regelung
Art. 30 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift für die Volksschulgemeinde erfolgt kollektiv durch den Schulpräsidenten resp. Vizepräsidenten zusammen mit einer von der Behörde bezeichneten Person.	Art. 27 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift für die Volksschulgemeinde erfolgt kollektiv durch den Schulpräsidenten resp. Vizepräsidenten zusammen mit dem Schulpfleger.	Gelebte Praxis
	Schulbehördemitglieder, Schulpflege und Schulleitung unterzeichnen im Rahmen der übertragenen Kompetenzen mit ihrer Unterschrift.	Ergänzung
Art. 31 Schweigepflicht Die Mitglieder der Schulvorsteherschaft und ihrer Kommissionen, die Angestellten sowie die Lehrkräfte haben über alle Vorkommnisse, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder die beteiligten Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Rücktritt als Schulbehördemitglied bzw. nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.	Art. 28 Schweigepflicht Die Mitglieder der Schulvorsteherschaft und ihrer Kommissionen, die Angestellten sowie die Lehrkräfte haben über alle Vorkommnisse, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder die beteiligten Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Rücktritt als Schulbehördemitglied bzw. nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.	Vereinfachung

	Die Schweigepflicht richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals.	
--	---	--

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
C Übrige Organe	C Übrige Organe	
Art. 32 Rechnungsprüfungskommission	Art. 29 Rechnungsprüfungskommission	
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten.	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzleuten.	
Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz inne hat.	Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz inne hat.	
Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.	Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.	
Art. 33 Wahlbüro	Art. 30 Wahlbüro	
Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten und einem weiteren Mitglied der Schulvorsteherschaft als Aktuar sowie zwei Urnenoffizianten.	Das Wahlbüro besteht aus dem Schulpräsidenten, dem Aktuar sowie zwei Urnenoffizianten.	
Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.	Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.	

Geltende GO vom 1. Januar 2002	Revisionsvorschlag vom Oktober 2011	Bemerkungen
III Übergangs- und Schlussbestimmungen	III Schlussbestimmungen	Begrifflichkeit
Art. 34 Kantonales Recht	Art. 31 Kantonales Recht	
Wo die vorliegende Gemeindeordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die kantonalen Vorschriften.	Wo die vorliegende Gemeindeordnung keine Bestimmungen enthält, gelten die kantonalen Vorschriften.	
Falls durch neue kantonale Gesetze oder durch Gesetzesänderungen einzelne Vorschriften aufgehoben oder geändert werden müssen, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.	Falls durch neue kantonale Gesetze oder durch Gesetzesänderungen einzelne Vorschriften aufgehoben oder geändert werden müssen, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.	
Art. 35 Inkrafttreten	Art. 32 Inkrafttreten	
<p>Diese Gemeindeordnung tritt in Kraft per 01.01.2002 nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung der Primarschule Egg, Primarschule Busswil, Primar-schule Sirnach und der Oberstufe Sirnach zum Zusammenschluss zur Volksschulgemeinde Sirnach; - Zustimmung des Regierungsrates zur Bildung der Volksschulgemeinde Sirnach und zur Gemeindeordnung; - Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmenden der neu zusammengeschlossenen Volksschulgemeinde Sirnach an der Urne. <p>Es ersetzt die Organisationsreglemente der sich zusammenschliessenden Schulgemeinden.</p>	<p>Diese Gemeindeordnung tritt in Kraft per 01.08.2012 nach</p> <p>-Zustimmung der Primarschule Egg, Primarschule Busswil, Primar-schule Sirnach und der Oberstufe Sirnach zum Zusammenschluss zur Volksschulgemeinde Sirnach;</p> <p>-Zustimmung des Regierungsrates zur Bildung der Volksschulgemeinde Sirnach und zur Gemeindeordnung;</p> <p>-Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmenden der neu zusammengeschlossenen Volksschulgemeinde Sirnach an der Urne.</p> <p>Es ersetzt die Organisationsreglemente der sich zusammenschliessenden Schulgemeinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmenden der Volksschulgemeinde Sirnach. - Zustimmung des DEK zur Gemeindeordnung. 	

Art. 36 Vertretung der Schulorte	Art. 36 Vertretung der Schulorte	
Während zwei Amtsperioden müssen die ehemaligen Schulgemeinden Busswil und Egg mit mindestens einem Vertreter in der Schulvorsteherschaft vertreten sein.	Während zwei Amtsperioden müssen die ehemaligen Schulgemeinden Busswil und Egg mit mindestens einem Vertreter in der Schulvorsteherschaft vertreten sein.	Auflage wurde erfüllt